

## Über die Bedeutung und Vorbereitung von Expertisen im Strafprozeß

In den Grundsätzen des Staatsratserlasses vom 4. April 1963 wird hervorgehoben, daß das Neue in der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege darin bestehen muß, den Kampf gegen Verbrechen und Vergehen umfassender und exakter, unter breiter und unmittelbarer Teilnahme der Werktätigen zu führen. Die Voraussetzung dafür ist, ein Verbrechen schnell und vollständig aufzuklären, den Schuldigen zu überführen und eine richtige Gesetzesanwendung zu gewährleisten, damit nur derjenige gerichtlich bestraft wird, der ein Verbrechen begangen hat, und kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Daraus ergibt sich für die Untersuchungsorgane, Staatsanwaltschaften und Gerichte die zwingende Verpflichtung, mit absoluter Genauigkeit alle Tatsachen, die mit strafbaren Handlungen im Zusammenhang stehen, festzustellen und ihnen die richtige politische und juristische Einschätzung zu geben.

Es ist unbestritten, daß die Aufklärung aller strafbaren Handlungen sehr schwierig ist und die Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren zu nicht unerheblichen Komplikationen führen kann. Trotzdem ist sich jeder Untersuchungsführer und Richter der Verantwortung bewußt, alles tun zu müssen, um im Prozeß der Erforschung der Wahrheit alle Zweifel zu beseitigen und die Wahrheit festzustellen.

Die Verbesserung der Ermittlungstätigkeit — Aufklärung aller Straftaten, umfassende Sachaufklärung, gewissenhafte Beweisführung — erfordert aber ein hohes kriminalistisches Wissen und Können der Mitarbeiter der Untersuchungsorgane und der Staatsanwälte. Nur mit soliden kriminalistischen Kenntnissen kann der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren das Untersuchungsorgan wirksam anleiten und kontrollieren. Einer der entscheidenden Mängel in der kriminalpolizeilichen Aufklärungsarbeit und der staatsanwaltschaftlichen Anleitung besteht darin, daß einige Staatsanwälte nicht immer klare Vorstellungen über die Vielzahl möglicher Expertisen haben und deshalb zu wenig Überlegungen anstellen, in welcher Weise der Sachverständige bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Überführung des Täters Unterstützung geben kann.

Das Studium der vom Allunions-Forschungsinstitut für Kriminalistik der UdSSR herausgegebenen Schrift „Die Expertisen in der Voruntersuchung“<sup>1</sup> ist sehr gut geeignet, die gegenwärtig noch vorhandenen Unzulänglichkeiten auf diesem Teilgebiet der staatsanwaltschaftlichen Arbeit beseitigen zu helfen. Das Hauptanliegen der Autoren besteht darin, Untersuchungsführern und Staatsanwälten zu zeigen, welche möglichen Expertisen im gegenwärtigen Entwicklungsstadium der Wissenschaften durchführbar sind und angeordnet werden können. Hierbei gehen sie richtigerweise davon aus, daß die größtmögliche Ausnutzung technischer, naturwissenschaftlicher und anderer wissenschaftlicher Erkennt-

nisse zum Zwecke der Aufklärung strafbarer Handlungen eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine höhere Qualität der Voruntersuchung darstellt.

### Allgemeine Grundlagen der gerichtlichen Expertisen

In der Arbeit werden die verschiedenartigen Expertisen nach einem einheitlichen Schema erläutert. Das soll am Beispiel der technischen Gerichtsexpertisen veranschaulicht werden.

Sie sollen angeordnet werden, wenn die Klärung wichtiger Umstände in der Sache Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Technik verlangt.

#### 1. Objekte:

Verletzungen der technischen Sicherheitsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen, Verkehrsunfälle, Auslieferungen minderwertiger Produktion, Straftaten im Bauwesen, Entwendungen staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums, Kundenbetrug und verbrecherische Mißwirtschaft.

#### 2. Hauptaufgaben:

- Die Bestimmung des Zustandes von Mechanismen und ihrer Tauglichkeit, konkrete technische Operationen auszuführen;
- die Qualität von Industrieerzeugnissen, die Qualität von Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten zu bestimmen;
- die Ursachen von Defekten an Mechanismen zu klären und den Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bestimmen;
- Verletzungen des technologischen Prozesses aufzudecken;
- die Ursachen und Umstände des zu untersuchenden Geschehens zu klären und den Grad der Schwere seiner materiell-technischen Folgen zu bestimmen;
- die Feststellung, ob die Qualifikation eines Arbeiters dem Charakter der von ihm ausgeführten Arbeiten entspricht;
- die Beantwortung der Frage, ob es möglich ist, bestimmte Handlungen unter den gegebenen technischen Bedingungen auszuführen;
- technische Mängel in der Arbeit des Unternehmens zwecks Ausarbeitung von Maßnahmen festzustellen, um die aufgedeckten Mängel zu beseitigen.

#### 3. Fragen in beispielhafter Aufzählung:

Es handelt sich hierbei um detaillierte Fragen, die der Staatsanwalt unter Berücksichtigung des jeweiligen Falles konkretisieren und an den Gutachter richten kann. Das Bedeutsame an diesen Fragen — bis zu 60 bei einer Expertise — besteht darin, daß ihr Studium neue Gedanken und Überlegungen hervorbringt, die den Staatsanwalt befähigen, an den Gutachter präzise Fragen zu stellen, deren Beantwortung zur Klärung des Tatgeschehens und zur Überführung des Täters beitragen kann.

Bei jeder Expertise ist vermerkt, bei welchen Delikten sie zur Anwendung kommt, wer die Sachverständigen sind, die zur Begutachtung herangezogen werden können und in welcher Art und Weise die Objektbesichtigung und die Sicherung von Beweismitteln sowie die Vorbereitung des Materials für die Expertise erfolgt.

In den Fällen, in denen beim Untersuchungsführer Zweifel auftauchen, ob eine Frage gelöst werden kann, wird in den Kommentaren zu den Fragen kurz erläutert, unter welchen Bedingungen und mit welchen Untersuchungsmethoden es möglich sein kann, diese Fragen zu beantworten.

1 Vgl. dazu Forker, „Das sowjetische Lehrbuch der Kriminalistik - eine wertvolle Hilfe für unsere Untersuchungs- und Justizorgane“, NJ 1962 S. 655 ff.; Funk/Winkelbauer/Windisch, „Weiche Aufgaben ergeben sich aus den Grundsätzen des Staatsratserlasses für die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens?“, NJ 1963 S. 67 ff.; Forker, „Für eine höhere Qualität bei der Untersuchung strafbarer Handlungen“, NJ 1963 S. 229 ff.

2 i. w. Winogradow/G. I. KotsCharow/N. A. Seliwanow: „Die Expertisen in der Voruntersuchung.“ Übersetzung von Eva Maria Stelzer; verantwortliche Redaktion von Dr. Hans-Ehrenfried Stelzer. Verlag des Ministeriums des Innern. Berlin 1962, Heft 10 der „Kleinen Fachbücherei“. 200 S.; Preis: 3,50 DM.